

Satzung der "Bürgergemeinschaft Eutin e.V."
in der Fassung vom 14.02.1994

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Eutin e.V." mit dem Sitz in Eutin.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Bürgergemeinschaft setzt sich ein
 - für die Bewahrung von erhaltenswerten Bauten, Straßen, Plätzen und Ortsteilen, die von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.
 - für eine städtebauliche Entwicklung und Gestaltung Eutins, die auf das kulturelle Erbe Rücksicht nimmt.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit auf Fragen der Stadtgestaltung und Stadtbildpflege aufmerksam machen und einzelne denkmalpflegerische Vorhaben materiell unterstützen.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muß schriftlich geschehen und bis zum 30. November dem Vorstand vorliegen. Ausschluß ist insbesondere dann geboten, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich einmal sind die Mitglieder zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dies sollte in den ersten drei Monaten des Jahres geschehen. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Von den Mitgliedern zu stellende Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein.

(2) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der ehrenamtlichen Kassenprüfer/innen (§ 7 Abs.4)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs.1)
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Auflösung des Vereins (§ 9)
- Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins (§ 3 Abs. 5)

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

(5) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann zusammen mit wenigstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Auf der Jahreshauptversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht zu geben.

(4) Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer/innen zu prüfen. Das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzutragen.

(5) Der Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen über Stundung oder Erlaß des Mitgliedsbeitrages beschließen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Falls an dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder teilnehmen, muß frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.